

GEMEINDE SIMMOZHEIM

Landkreis Calw

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Simmozheim hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes am **21. Mai 2015** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Simmozheim betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG), mit Ausnahme des Schülerladens, als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 – 6 KiTaG sind:

1. **Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von mindestens 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 - 6 Jahren. Unter Berücksichtigung des Platzangebots und mit Zustimmung des Trägers können auch bereits Kinder im Alter von 2 ³/₄ Jahren aufgenommen werden.

2. **Kindergärten mit ganztägiger Betreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von mindestens 40 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 - 6 Jahren. Unter Berücksichtigung des Platzangebots und mit Zustimmung des Trägers können auch bereits Kinder im Alter von 2 ³/₄ Jahren aufgenommen werden.

Abhängig von der Nachfrage nach Ganztagsplätzen kann der Träger festlegen, in welchem Umfang auch die Betreuung von Kindern möglich ist, die nur die verlängerte Öffnungszeit in Anspruch nehmen wollen.

Grundsätzlich müssen mindestens 2 Tage Ganztagsbetreuung gebucht werden, mit folgender Ausnahme:

Wird bereits ein Geschwisterkind mit einem geringeren Betreuungsumfang in dieser Einrichtung betreut, so kann das neu aufzunehmende Kind ebenfalls zu denselben zeitlichen Konditionen wie das Geschwisterkind angemeldet werden.

Wurde ein Kind zur Ganztagsbetreuung angemeldet, ist ein Wechsel zur verlängerten Öffnungszeit in dieser Einrichtung nur aus triftigem Grund möglich.

3. **Kinderkrippen:** Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von mindestens 30 Std./Woche für Kinder im Alter bis zu 3 Jahren. Es müssen mindestens 2 Betreuungstage gebucht werden.

Es besteht die Möglichkeit zusätzlich zu den fest gebuchten Betreuungstagen bei Bedarf sog. Flexi-Tage zu buchen, wenn die Aufnahme des Kindes organisatorisch und im Rahmen der Betriebserlaubnis möglich ist.

Unter Berücksichtigung des Platzangebots und mit Zustimmung des Trägers können Kinder auf Antrag des Sorgeberechtigten bis zum Alter von 3 Jahren und 3 Monaten in der Krippe bleiben. Es ist dann weiterhin die Gebühr für die Krippenbetreuung zu entrichten.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3

Beginn, Änderung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des Sorgeberechtigten, welcher dem Träger oder der Einrichtung 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmeterrnin vorliegen sollte.

(2) Änderungen des Benutzungsverhältnisses (Betreuungsform, Betreuungszeit) müssen dem Träger der Einrichtung vom Sorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt werden. Sie werden frühestens ab Beginn des auf die Änderungsmitteilung folgenden Monats wirksam. Der Träger der Einrichtung muss der Änderung zustimmen.

(3) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(4) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben.

(2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze und die Zahl der gebuchten Flexi-Tage.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie werden stets für den vollen Kalendermonat erhoben, auch bei Beginn oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses im Laufe eines Monats.

Stellt sich im Rahmen der Eingewöhnungsphase heraus, dass ein Kind noch nicht dauerhaft in die Krippe aufgenommen werden kann und wird die Betreuung in der Krippe deshalb nach wenigen Tagen wieder beendet, wird für jede angefangene Woche jeweils $\frac{1}{4}$ des Monatsbeitrags berechnet.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

Bei der **Ganztagsbetreuung** im Kindergarten richtet sich die Gebührenhöhe außerdem nach der Anzahl der gebuchten Betreuungstage.

Bei der **Krippenbetreuung** im Kindergarten richtet sich die Gebührenhöhe außerdem nach der Anzahl der gebuchten Betreuungstage und der gebuchten Betreuungszeit.

Bei der Inanspruchnahme von **Flexi-Tagen** wird der festgelegte Tagessatz abgerechnet.

(2) Für die Betreuung von **Kindern unter 3 Jahren** im Kindergarten (Regelalter 3 – 6 Jahre) wird ein **Zuschlag von 50 %** des jeweils geltenden Gebührensatzes erhoben. Der Zuschlag entfällt ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

Bei einer Ganztagsbetreuung gilt dieser Zuschlag nur für den Gebührenanteil der auf die verlängerte Öffnungszeit entfällt.

(3) Die jeweilige Gebührenhöhe für die angebotenen Betreuungsformen und Betreuungszeiten ist der **Anlage** zu entnehmen.

Es werden 11 Monatsbeiträge erhoben. Der Monat August bleibt gebührenfrei.

(4) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist.

§ 6 Verpflegungsentgelte

(1) Werden in Kinderbetreuungseinrichtungen Mahlzeiten angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 5 ein Verpflegungsentgelt erhoben.

(2) Die Höhe der Verpflegungsentgelte bestimmt sich nach der Preisgestaltung des Essenslieferanten.

(3) Die Kosten für nicht rechtzeitig abbestelltes Essen trägt der Sorgeberechtigte.

§ 7

Betreuung während der Ferienzeit

(1) Bei dringendem Bedarf und soweit unterschiedliche Ferienregelungen bestehen, können Kindergartenkinder (im Alter von 3 – 6 Jahren) in den Sommerferien in einem anderen Kindergarten untergebracht werden, soweit dort freie Plätze vorhanden sind.

Diese Regelung gilt auch für Kinder, die nach den Sommerferien eingeschult werden und bis zu diesem Zeitpunkt weiterhin den Kindergarten besuchen möchten, allerdings nur solange, bis der Schülerladen seine Ferien beendet hat.

(2) Für diese Betreuung wird pro angefangene Woche $\frac{1}{4}$ der Monatsgebühr für die jeweilige Betreuungsform erhoben. Die Regelung in § 5, dass nur 11 Monatsbeiträge erhoben werden, findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 8

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten, in deren Haushalt das Kind lebt, das in eine Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils am ersten Tag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(4) In den Fällen des § 7 entsteht die Gebühr mit der Inanspruchnahme der Einrichtung und ist für die gesamte Dauer der Ferienbetreuung im Voraus zu entrichten.

§ 10

Härtefallregelung

In besonders begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeister ermächtigt, Gebührennachlässe bis zu 50 % zu gewähren.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des Kindergartenjahres 2015/2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Kindergarten-Benutzungsgebühren vom 13. Mai 2013 mit der Änderungssatzung vom 31. Juli 2014 außer Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Simmozheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Simmozheim, 21. Mai 2015

gez.
Mayer
Bürgermeister (DS)